

## BAND I / ANHANG I

### Einleitungstitel: Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen

#### Königliches Dekret

Vom 27sten Januar 1808

##### **Welches den Zeitpunkt bestimmt, wo die verbindliche Kraft der Gesetze anfängt.**

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes und durch die Constitution König von Westphalen, französischer Prinz, etc.

Haben, nach Ansicht des 1sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons, welcher den Zeitpunkt der Verbindlichkeit der Gesetze bestimmt;

Auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes,

Verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Da jedes Gesetz in dem Departement Unserer Residenz an dem Tage nach seiner Promulgation als bekannt angesehen wird, so soll es in den andern Departements im Verhältnisse der Entfernung ihrer Hauptorte von Unserer Residenzstadt als bekannt angenommen werden, nämlich:

Im Leine- und Harz-Departement am zweyten Tage nach demjenigen, wo es in Cassel als bekannt betrachtet wird;

Im Ocker-, Saale- und Werre-Departement am dritten Tage;

Im Weser-Departement am vierten Tage, und endlich

Im Elbe-Departement am fünften Tage.

Art. 2. Da der Tag der Promulgation nicht mitgerechnet werden, auch noch ein Tag zwischen dem der Promulgation und dem, wo das Gesetz zum Vollzuge kommt, gezählt werden muss: so kommt, wenn die Promulgation z. B. am 1sten des Monats statt findet, das Gesetz im Fulda-Departement am 3ten,

Im Harz- und Leine-Departement am 5ten,

Im Saale-, Werre- und Ocker-Departement am 6ten,

Im Weser-Departement am 7ten,

Und im Elbe-Departement am 8ten, zur Ausführung.

Art. 3. Die im Gesetzbülletin eingerückten königlichen Decrete erhalten in jedem Departement am Tage nach der Ankunft des Bülletins im Hauptorte des Departements ihre verbindliche Kraft. Zu dem Ende soll nicht nur in jeder Präfektur ein Register gehalten werden, worin Tag für Tag die Ankunft des Bülletins eingetragen wird, sondern auch dessen Empfang sogleich dem Minister des Justizwesens gemeldet werden.

Art. 4. Die Decrete, welche ins Gesetzbülletin nicht eingerückt, oder darin nur ihrem Titel nach angezeigt sind, kommen von dem Tage an zur Ausführung, wo die Personen, welche sie betreffen, durch die, von den mit der Vollziehung beauftragten Beamten geschehene oder angeordnete, öffentliche Bekanntmachung, Anschlagung, Mittheilung, Anzeige oder Zusendung, mit ihnen bekannt geworden sind.

Art. 5. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches ins Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Cassel, am 27sten Januar 1808, im zweyten Jahre Unserer Regierung.